

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkialsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

mit Stand: 23. Änderungssatzung vom 23.11.2021

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (*nachfolgend Zweckverband genannt*) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken (Volleinleiter) Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken (Direkteinleiter und abflusslose Gruben) Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind (Teileinleiter) Einleitungsgebühren.
- (2) Der Zweckverband erhebt Kosten für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (Voll- und Teileinleiter), sowie bei allen Grundstücken, die nicht anschließbar sind (Direkteinleiter), aber entsorgt werden, wie folgt erhoben:

a) für Volleinleiter	11,00 Euro/Monat je Anschluss
b) für Teileinleiter (mechanische/teilbiologische Kleinkläranlage)	10,00 Euro/Monat je Anschluss
c) für Teileinleiter (vollbiologische Kleinkläranlage)	8,00 Euro/Monat je Anschluss
d) für Direkteinleiter	4,50 Euro/Monat je Anschluss.

§ 3 Einleitungsgebühr

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

²Die Einleitungsgebühr für die Entsorgung des Abwassers über das öffentliche Kanalnetz und über die zentrale Kläranlage (Volleinleiter) beträgt

2,69 EUR pro cbm Abwasser.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung über einen geeichten Wasserzähler zugeführten Wassermengen.
- (3) ¹Soweit aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenes Frischwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kann der Gebührenschuldner eine entsprechende Absetzung beantragen. ²Hierzu ist ein schriftlicher Antrag zur Prüfung und Genehmigung beim Verband einzureichen. ³Der Nachweis über die nicht zugeführte Wassermenge hat über einen geeichten Wasserzähler zu erfolgen. ⁴Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme vom Verband abzunehmen. ⁵Die Abnahme der Zähler ist gemäß der Verwaltungskostensatzung kostenpflichtig. ⁶Der Nachweis der absetzbaren Mengen obliegt dem Antragssteller. ⁷Die Regelungen des Verbandes zu den Anforderungen für den Einbau von Zwischenzählern sind zu beachten.
- (4) Soweit aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenes Frischwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird und diese Menge nicht über einen Wasserzähler nach Absatz 3 gemessen werden kann, kann der Gebührenschuldner in folgenden Fällen eine pauschalierte Absetzung beantragen:
- a) ¹Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann für jedes Stück Großvieh und je fünf (5) Stück Kleinvieh (z.B. Schweine, Schafe, Ziegen) eine Wassermenge von 12 cbm/Jahr abgesetzt werden. ²Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl nach dem von den Mitgliedsgemeinden zu ermittelnden Ergebnis der dem Erhebungszeitraum vorangehenden jährlichen Dezember-Viehzählung. ³Bei gleichzeitiger Versorgung von Personen wird eine solche pauschale Absetzung jedoch eingeschränkt, dass der Gebührenerhebung in diesem Fall mindestens eine Abwassermenge von 25 Kubikmetern pro Jahr je Einwohner auf dem Grundstück zugrunde gelegt wird.
- b) ¹Werden Leitungsschäden in den Trinkwasseranlagen auf dem Grundstück des Gebührenschuldners nach dem geeichten Wasserzähler des Verbandes festgestellt und kann durch den Gebührenschuldner plausibel belegt werden, dass dadurch Trinkwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurde, so können absetzbare Mengen dann geltend gemacht werden, wenn
- der diesbezügliche Antrag unverzüglich nach Feststellung des Leitungsschadens, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides dem Zweckverband vorliegt und
 - die Plausibilitätsprüfung den Nachweis der Nichteinleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung erbracht hat (Nachweis der Rohrbruchbeseitigung, Vorlage von Fotos und Rechnungen, Vorortkontrolle durch den Zweckverband u. ä.).
- ²Die infolge des Rohrbruches erhöhte bezogene Trinkwassermenge wird dann auf die Durchschnittsmenge der Vorjahre reduziert. ³Liegen keine verlässlichen Vorjahreswerte vor, wird der der Gebührenerhebung zugrunde zu legende Verbrauch durch den Zweckverband anhand des statistisch ermittelten Durchschnittswertes im Verbandsgebiet ermittelt.
- (5) Darüber hinaus sind die zugrunde zu legenden Wassermengen vom Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Wasserverbrauch angibt.

(6) ¹Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so betragen die Einleitungsgebühren

- für mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlagen 2,93 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter) und
- für vollbiologische Kleinkläranlagen (nach dem Stand der Technik) 2,29 EUR pro cbm Schmutzwasser (Teileinleiter-Vollbiologie).

²Die vollbiologische Kleinkläranlage muss über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen und entsprechend dieser Vorschrift ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden.

³Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

⁴Der Gebührenpflichtige hat dem Zweckverband für die Ermäßigung nach § 3 Abs. (7) Satz 1 2. Anstrich folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- das Abnahmeprotokoll der vollbiologischen Kleinkläranlage durch den Zweckverband,
- einen wirksamen Wartungsvertrag mit einem durch die DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) zertifiziertes Fachunternehmen für das Abrechnungsjahr,
- alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr,
- einen Grundstücksentwässerungsplan,
- aktueller Zählerstand der zugeführten Frischwassermenge.

⁵Werden die vorgenannten Nachweise einschließlich des aktuellen Zählerstandes der zugeführten Frischwassermenge dem Zweckverband nicht vorgelegt, erfolgt die Berechnung der Einleitungsgebühr als Teileinleiter (mechanische oder teilbiologische Kleinkläranlage) nach § 3 Abs. (7) Satz 1 1. Anstrich.

(7) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.

(8) ¹Wird der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen, aber durch den Verbrauch von Trinkwasser oder Brauchwasser aus einer Eigenversorgungsanlage Abwasser erzeugt, so ist in Höhe des Verbrauchs die Einleitungsgebühr zu entrichten. ²Den Verbrauch hat der Grundstückseigentümer in geeigneter Weise nachzuweisen. ³Kann er das nicht, erfolgt durch den Zweckverband eine Schätzung. Abs. (7) bleibt davon unberührt.

(9) Soweit bei einem gewerblichen Einleiter die Abwassermenge mittels Abwasserzähler ermittelt wird, ist diese ermittelte Abwassermenge Grundlage für die Berechnung der Einleitungsgebühr.

§ 4 Beseitigungsgebühr

- (1) ¹Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht an einen Verbandssammler angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. ²Der Rauminhalt der Abwässer entspricht dem Raumvolumen der entleerten Anlagen oder Gruben.
- (2) Die Gebühr beträgt 62,78 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.
- (3) Die Gebühr beträgt 31,99 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.
- (4) Die Beseitigung von Fäkalien aus Grundstückskläranlagen mit Kanalanschluss (Teileinleiter) erfolgt auf Antrag des Grundstückseigentümers nach Zustimmung durch den Verband auch mehrmalig und ohne zusätzliche finanzielle Belastung.

§ 5 Gebührensuschläge

- (1) ¹Für Abwässer, die einen erhöhten Lasteneintrag aufweisen, wird ein in Kategorien gestaffelter Starkverschmutzerzuschlag erhoben. ²Art und Umfang der Probenahme legt der Zweckverband fest.

³Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der festgelegten Grenzwerte:

a) Normal	ohne Zuschlag
b) Kategorie I	0,54 EUR/cbm
c) Kategorie II	1,05 EUR/cbm
d) Kategorie III	1,42 EUR/cbm
e) Kategorie IV	1,84 EUR/cbm

⁴Die Grenzwerte für die Konzentrationen der Abwasserinhaltsstoffe sind aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich. ⁵Gehört das Abwasser unterschiedlichen Kategorien an, so ist die höchste Kategorie für die Gesamteinstufung maßgebend.

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe (bis 31.12.2013)

Abwasserinhaltsstoffe	ME Normal	Kategorien			
		I	II	III	IV
Absetzbare Stoffe	ml/l < 1,5	> 1,5	> 2,0	> 4,0	> 6,0
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l < 300	> 300	> 400	> 600	> 800
BSB5 aus der homog. Probe	mg/l < 300	> 300	> 400	> 500	> 600
CSB aus der homog. Probe	mg/l < 800	> 800	> 1000	> 1200	> 1500
Chloride	mg/l < 300	> 300	> 500	> 600	> 800
Sulfate	mg/l < 200	> 200	> 300	> 350	> 400
pH-Wert	6,5-7,5	6,5-7,5	5,0-<6,5 >7,5-9,0	4,5-<5,0 >9,0-9,5	< 4,5 > 9,5
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l < 3,0	> 3,0	> 5,0	> 7,5	> 8,0
Phosphor	mg/l < 5,0	> 5,0	> 8,0	> 10,0	> 12,0
Ammonium / Ammoniak als Stickstoff gerechnet	mg/l < 30,0	> 30,0	> 40,0	> 50,0	> 65,0
Stickstoff (als Summe d. NH4-N, NO2-N u. NO3-N)	mg/l < 5,0	> 5,0	> 30,0	> 75,0	> 100
Stickstoff aus Nitrit	mg/l < 1,0	> 1,0	> 2,0	> 5,0	> 10,0

Schwerflüchtige, lipophile Stoffe Siedepunkt > 250 °C	mg/l < 100	> 100	> 200	> 300	> 400
Kohlenstoffe nach DIN 38409, H 18	mg/l < 10,0	> 10,0	> 15,0	> 15,0	> 20,0
Absorbierbare org. Halogenverb. AOX	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Arsen	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Barium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Blei	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Cadmium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Freies Chlor	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Chrom	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,2	> 0,3	> 0,5
Chrom VI	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Cobalt	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Kupfer	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,6	> 0,8	> 1,0
Nickel	mg/l < 0,2	> 0,2	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Quecksilber	mg/l < 0,02	> 0,02	> 0,03	> 0,04	> 0,05
Selen	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Silber	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,06	> 0,08	> 0,1
Zinn	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Zink	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Aluminium	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,5	> 2,0	> 3,0
Eisen	mg/l < 5,0	> 5,0	> 10,0	> 15,0	> 20,0
Fluorid	mg/l < 10,0	> 10,0	> 20,0	> 30,0	> 50,0
Fischgiftigkeit	GF				2
Cyanid durch Chlor zer- störbar	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,1	> 0,15	> 0,2
Cyanid ges.	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Wassertemperatur	C < 35	> 35	> 40	> 45	> 50

Konzentration der Abwasserinhaltsstoffe (ab 01.01.2014)

Abwasserinhaltsstoffe	ME Normal	Kategorien			
		I	II	III	IV
Absetzbare Stoffe	ml/l < 1,5	> 1,5	> 2,0	> 4,0	> 6,0
Abfilterbare Stoffe	mg/l < 300	> 300	> 400	> 600	> 800
BSB5 aus der homog. Probe	mg/l < 400	> 400	> 500	> 600	> 700
CSB aus der homog. Probe	mg/l < 900	> 900	> 1000	> 1200	> 1500
Chloride	mg/l < 400	> 400	> 500	> 600	> 800
Sulfate	mg/l < 250	> 250	> 300	> 350	> 400
pH-Wert	6,5-8,5	5,0<6,5, >8,5-9,0	4,5-<5,0, >9,0-9,5	4,0-<4,5 >9,5-10	< 4,0, > 10,0
Sulfid, leicht freisetzbar	mg/l < 3,0	> 3,0	> 5,0	> 7,5	> 8,0
Phosphor	mg/l < 15,0	> 15,0	> 20,0	> 25,0	> 30,0
Stickstoff gesamt. anorg.	mg/l < 75,0	> 75,0	> 85,0	> 95,0	> 105,0
Stickstoff aus Nitrit	mg/l < 1,5	> 1,5	> 2,5	> 5,0	> 10,0
Kohlenstoffe nach DIN EN ISO 9377-2; H18	mg/l < 10,0	> 10,0	> 15,0	> 15,0	> 20,0
Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H 56	mg/l < 10,0	> 10,0	> 15,0	> 15,0	> 20,0
Adsorbierbare org. ge- bundene Halogene AOX	µg/l Cl- < 500	> 500	> 700	> 900	> 1000

Arsen	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Barium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Blei	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Cadmium	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Freies Chlor	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Chrom	mg/l < 0,1	> 0,1	> 0,2	> 0,3	> 0,5
Chrom VI	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,07	> 0,08	> 0,1
Cobalt	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Kupfer	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,6	> 0,8	> 1,0
Nickel	mg/l < 0,2	> 0,2	> 0,3	> 0,4	> 0,5
Quecksilber	mg/l < 0,02	> 0,02	> 0,03	> 0,04	> 0,05
Selen	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Silber	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,06	> 0,08	> 0,1
Zinn	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Zink	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,2	> 1,5	> 2,0
Aluminium	mg/l < 1,0	> 1,0	> 1,5	> 2,0	> 3,0
Eisen	mg/l < 5,0	> 5,0	> 10,0	> 15,0	> 20,0
Fluorid	mg/l < 10,0	> 10,0	> 20,0	> 30,0	> 50,0
Fischgiftigkeit	GF				2
Cyanid durch Chlor zerstörbar	mg/l < 0,05	> 0,05	> 0,1	> 0,15	> 0,2
Cyanid ges.	mg/l < 0,5	> 0,5	> 0,7	> 0,9	> 1,0
Wassertemperatur	C < 35	> 35	> 40	> 45	> 50

⁶Umstufungen in eine andere Kategorie sind von dem Anschlussnehmer schriftlich beim Verband zu beantragen. ⁷Der Verband überprüft den Antrag durch eine Analyse eines anerkannten Labors. ⁸Die Kosten dieser Laboruntersuchung trägt der Antragsteller.

⁹Die veränderte Einstufung erfolgt, wenn der Antrag Erfolg hat, vom Tag der Antragstellung an.

- (2) Für Fäkalschlamm, dessen Abfuhr und/oder Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Abfuhr und/oder Beseitigung von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschild

- (1) ¹Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. ²Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (2) ¹Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe des Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu. ³Im Trennsystem gelten ein Schmutz- und Regenwasseranschluss als ein Anschluss. ⁴Für jeden weiteren Anschluss entsteht die Grundgebührenschild neu.
- (3) ¹Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts i.S. des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. ²Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- ³Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungsfrage nicht ausreichend geklärt, so ist an seiner Stelle derjenige zahlungspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.
- (2) Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung, Beseitigung und Grundgebühren werden jährlich abgerechnet. ²Stichtag der Abrechnung ist der 31.12. ³Die festgesetzte Einleitungs-, Beseitigungs- und Grundgebühr für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. ⁴Ergibt sich bei der Jahresrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet bzw. erstattet. ⁵Erfolgt nach Beendigung des Gebührenschuldverhältnisses eine endgültige Abrechnung, so wird ein(e) sich aus der Abrechnung ergebende(s) Restschuld bzw. Guthaben innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig bzw. erstattet.
- (2) ¹Der Verband fordert zweimonatliche Vorauszahlungen, die berechnet werden aus einem Sechstel der Einleit- oder Beseitigungsmengen des Vorjahres und der für den Zeitraum der Vorausleistungen gültigen Gebühren. ²Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres fällig ³Fehlen Einleit- oder Beseitigungsmengen aus dem Vorjahr, so setzt der Verband die Höhe der Vorausleistungen unter Schätzung der zu erwartenden Einleitmengen oder anhand der zu erwartenden Beseitigungsmengen fest.
- (3) Für den Zeitraum zwischen Ablesung und Stichtag der Abrechnung erfolgt die Verbrauchsabrechnung auf Basis einer Hochrechnung aus Ermittlung des täglichen Verbrauches aus dem abgelaufenen Verbrauchszeitraum und der gültigen Gebühren.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Gebührensschuldner

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Verband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

§ 10 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses i. S. des § 1 Abs. (3) EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ³Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 11 Inkrafttreten

Die 23. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

*Dr. Schultheiß
Verbandsvorsitzender*